

Regelungen zu Fragen der Anwesenheit im Unterricht und zu den Richtlinien für Entschuldigungen in der MSS

I Rechtsgrundlagen

Die primäre Grundlage der folgenden Regelungen bildet die Schulordnung für die weiterführenden Schulen des Bistums Mainz vom 10. Juli 2007:

§ 6

"Teilnahme an Unterricht und Schulleben

(1) Der von der Schule angebotene Unterricht ist das Kernelement des Schullebens. Unterricht und Erziehung können nur wirksam werden, wenn der Schüler regelmäßig am Unterricht teilnimmt. Er ist daher während der Dauer des Schulvertragsverhältnisses verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen; dies gilt auch dann, wenn die Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder außerhalb der üblichen Schulzeiten stattfinden. (...)

(2) Der Schüler soll lernen, gestellte Anforderungen selbstständig zu erfüllen und eigenverantwortlich Leistungen zu erbringen; er ist verpflichtet, in der Schule mitzuarbeiten."

§ 20

Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen, die einzeln oder nebeneinander getroffen werden können, sind insbesondere:

1. Schriftlicher Verweis durch
 - a) den Klassenleiter b) den Schulleiter c) die Klassenkonferenz d) die Gesamtkonferenz,
2. Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde oder Schulveranstaltung durch die unterrichtende bzw. leitende Lehrkraft,
3. Ausschluss vom regulären Unterricht für den Rest des Schultages, eventuell mit Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht der Parallelklasse oder einer anderen Lerngruppe auf Antrag einer Lehrkraft durch den Schulleiter,
4. Ausschluss von besonderen Klassen- und Schulveranstaltungen (z. B. Schulfahrten, Schulfestern, Theaterbesuchen), von Unterricht in Wahlfächern oder von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften) auf Antrag des Klassenleiters oder der Klassenkonferenz durch den Schulleiter,
5. Androhung der Zuweisung bzw. Zuweisung zu einer Parallelklasse oder einer anderen Lerngruppe auf Antrag des Klassenleiters oder der Klassenkonferenz durch den Schulleiter,
6. Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu fünf vollen Unterrichtstagen durch die Klassenkonferenz auf Antrag der Klassenkonferenz durch den Schulleiter,
7. Androhung der ordentlichen Kündigung bzw. ordentliche Kündigung des Schulvertrags auf Antrag der Klassenkonferenz durch den Schulträger. Dem Schulleiter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Recht zur ordentlichen und zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Weiterhin gelten die entsprechenden Abschnitte der Übergreifenden Schulordnung (SchulO) des Landes Rheinland - Pfalz von 2009 in der aktuellen Fassung von 2013:

"§ 33 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte und die Eltern überwachen den Schulbesuch."

"§ 37 Schulversäumnisse

(1) Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen."

"§ 54 Nicht erbrachte Leistungen

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin gewährt oder die Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Anspruch auf einen Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung besteht, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumen Schülerinnen oder Schüler der gymnasialen Oberstufe in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann die Fachlehrkraft auf eine andere Art die Leistung feststellen.

(2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler der gymnasialen Oberstufe ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag der zuständigen Lehrkraft die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Wird mehr als ein Kurs eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Nichtanerkennung des Halbjahres. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als „nicht anerkannt“ ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet."

"§ 17 Beendigung des Schulverhältnisses

(2) Das Schulverhältnis einer nicht schulbesuchspflichtigen Schülerin oder eines nicht schulbesuchspflichtigen Schülers kann auch beendet werden (...) durch schriftlichen Bescheid der Schulleiterin oder des Schulleiters, wenn die Schülerin oder der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden ohne ausreichende Entschuldigung fortwährend versäumt und seit dem letzten vollständig besuchten Unterrichtstag mindestens zehn Unterrichtstage vergangen sind."

II Regelungen an unserer Schule

1. Unterrichtsbefreiungen und Beurlaubungen

1.1 Für Einzelstunden kann der zuständige Fachlehrer Unterrichtsbefreiung gewähren. Er vermerkt dies auf dem Meldezettel durch ein deutliches „e“. Wird der Schüler wegen Unwohlseins aus dem Unterricht entlassen und versäumt er mehrere Stunden, muss dem Stammkursleiter dafür eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden.

1.2 Beurlaubungen müssen rechtzeitig schriftlich beantragt werden und zwar für bis zu drei Tagen bei dem jeweiligen Stammkursleiter, für mehr als drei Tage beim Schulleiter über den MSS-Leiter, sowie für Zeiten unmittelbar vor und nach den Ferien direkt beim Schulleiter. Sprechstundenbesuche beim Arzt sollen in der Regel nur in den unterrichtsfreien Stunden erfolgen. Es ist erfahrungsgemäß jederzeit möglich, beim Arzt auch nachmittags einen Termin zu erhalten.

1.3 Für die Teilnahme am Sportunterricht legt die SchulO fest:

"§ 39 Nichtteilnahme am Sportunterricht

(1) Schülerinnen und Schüler nehmen am Sportunterricht nicht teil, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert. (...)

(3) Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden."

Grundsätzlich gilt: Wer den sonstigen Unterricht besuchen kann, nimmt auch am Sportunterricht teil.

Sollte eine aktive Teilnahme aufgrund einer attestierten Sportunfähigkeit nicht möglich sein, so nimmt der Schüler passiv am Unterricht teil und kann vom Sportlehrer Arbeitsaufträge erhalten, die bewertet werden. Im begründeten Einzelfall entscheidet allein der Sportlehrer, ob ein Schüler an den Unterrichtsstunden in Sport teilnehmen muss oder nicht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am Sportunterricht passiv teilgenommen werden muss.

Gesuche um Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht bis zu einem Monat sind an den Fachlehrer, für einen längeren Zeitraum unter Vorlage eines ärztlichen Attestes an den Schulleiter zu richten. In beiden Fällen muss dem Stammkursleiter eine Kopie des genehmigten Gesuches vorgelegt werden.

Detaillierte Regelungen enthält ein Informationsschreiben der Fachschaft Sport, welches den Schülern ausgehändigt wird.

2. Entschuldigungen

2.1 Kann ein Schüler den Unterricht nicht besuchen, so muss die Schule unverzüglich informiert werden. Spätestens am dritten Tag muss eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe der Gründe vorgelegt werden.

2.2 Sowohl die entschuldigt als auch die unentschuldigt versäumten Unterrichtsstunden eines Halbjahres werden auf dem jeweiligen Zeugnis vermerkt. Die Verantwortung für die fristgerechte und vollständige Vorlage der Entschuldigungen und die korrekte Buchführung über seine Versäumnisse liegt beim Schüler.

2.3 Jedes Unterrichtsversäumnis muss auf dem Entschuldigungszettel (im Sekretariat erhältlich oder Download unter www.willigis-online.de) eingetragen werden. Ein Bogen gilt nur für Fehlzeiten in einer Woche. Einzelstunden an verschiedenen Tagen einer Woche können mit einem Bogen entschuldigt werden. Auf dem Bogen werden nur die versäumten Stunden sowie der Grund der Abwesenheit eingetragen. Nur vollständig ausgefüllte Bögen werden angenommen. Nicht volljährige Schüler müssen durch einen Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Der ausgefüllte Entschuldigungsbogen wird in der ersten Stammkursstunde, die der Schüler nach seiner Abwesenheit besucht, dem Stammkursleiter vorgelegt, der über die Annahme entscheidet und unterschreibt. Der vom Stammkursleiter akzeptierte Entschuldigungsbogen wird nun dem Fachlehrer vorgelegt, der die Fehlzeit abzeichnet. Dem Fachlehrer steht es dabei frei, zunächst noch einmal Rücksprache mit dem Stammkursleiter zu halten. Erst wenn beide Lehrer abgezeichnet haben, gilt die Fehlzeit als entschuldigt. Jeder fertige Entschuldigungsbogen wird unverzüglich wieder beim Stammkursleiter abgegeben. In bestimmten Fällen - z. B. bei sehr häufigem und wiederholtem Fehlen oder bei Versäumnis einer Kursarbeit - kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

2.4 Verspätungen sind grundsätzlich zu vermeiden, da sie den laufenden Unterricht in erheblichem Maße stören. Verspätet sich dennoch ein Schüler, so entschuldigt er sich beim Fachlehrer, erklärt ihm die Gründe und trägt auch Sorge dafür, dass eine evtl. zu Stundenbeginn erfolgte Fehlnotiz geändert wird.

2.5 Fehlt ein Schüler an einem Kursarbeitstermin, muss rechtzeitig vor dem generellen Unterrichtsbeginn (7:55 Uhr) – also nicht erst vor Beginn der Kursarbeit - das Sekretariat informiert werden. Entschuldigungen über Mitschüler, z.B. per What's App etc., reichen nicht aus. Außerdem ist er verpflichtet, sich in der ersten Fachstunde nach dem Versäumnis persönlich um einen Nachschreibtermin zu bemühen. Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis oder einen Nachschreibtermin ohne rechtzeitige bzw. ausreichende Entschuldigung, wird der versäumte Leistungsnachweis mit 0 Punkten gewertet.

III Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regeln

1. Schüler, die den Unterricht ohne hinreichenden Grund versäumen, gefährden ihren schulischen Erfolg und schaden sich somit letztlich selbst.
2. Fehlstunden, die nicht eindeutig oder nicht fristgerecht entschuldigt werden, erscheinen als "unentschuldigt" auf dem Zeugnis. Zudem kann auf Antrag des Stammkursleiters oder einer Fachlehrkraft eine entsprechende Bemerkung auf dem Zeugnis erscheinen.
3. Die bei Verstößen gegen die Entschuldigungspraxis notwendigen Maßnahmen ergreift die Schule gemäß § 20 der Schulordnung für das Bistums Mainz bzw. §§ 54 und 17 der SchulO des Landes Rheinland-Pfalz (s.o.).

Mainz, den 14. August 2017

Michael Schwarz, StD
Leiter der Oberstufe

Das Informationsschreiben zu Fragen der Anwesenheit im Unterricht und zu den Richtlinien für Entschuldigungen in der MSS vom 14. August 2017 habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

(Name, Vorname - bitte in Druckbuchstaben -)

Stammkurs _____

Mainz, den _____

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Bei Minderjährigen: Unterschrift eines
Erziehungsberechtigten

Bitte Abschnitt abtrennen und dem Stammkursleiter unterschrieben zurückgeben.